

Alle Angaben ohne Gewähr. Keine Garantie auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

1	Grui	dlagen 2)
	1.1	Arbeitsvertrag vs. Dienstvertrag)
	1.2	Pflichten vor Beginn des Arbeitsvertrags)
2	Allg	meines Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz) 2)
	2.1	Grundlagen)
		2.1.1 Ziel)
		2.1.2 Benachteiligungsverbot	
		2.1.3 Ausschreibungen)
	2.2	Arten der Benachteiligung	
		2.2.1 Unmittelbare Benachteiligung	
		2.2.2 Mittelbare Benachteiligung	
		2.2.3 Belästigung	
		2.2.4 Sexuelle Belästigung	
	2.3	Zulässige unterschiedliche Behandlung	
	2.3	3	
		5	
		5	
		2.3.3 Alter	
	0.4	2.3.4 Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe	
	2.4	Folgen einer Benachteiligung	
		2.4.1 Pflichten des Arbeitgebers	
		2.4.2 Leistungsverweigerungsrecht	
		2.4.3 Entschädigung und Schadensersatz	
		2.4.4 Beweislast	-
3	Arbe	tsvertrag 4	ļ
	3.1	Form	ŀ
		3.1.1 Nachweisgesetz	ŀ
	3.2	Was regelt der Arbeitsvertrag?)
		3.2.1 Synallagma im Arbeitsvertrag)
		3.2.2 Boni	
		3.2.3 Urlaubs- und Weihnachtsgeld	
4	Toil-	eit und befristete Arbeitsverträge 5	:
•	4.1	Befristete Arbeitsverträge	
	4.1		
		ğ	
		4.1.2 Dauer	
		4.1.3 Form	
		4.1.4 Folgen unwirksamer Befristung	
		4.1.5 Fristen für Klage bei unwirksamer Befristung	
		4.1.6 Ende des befristeten Arbeitsvertrages	
		4.1.7 Information über unbefristete Arbeitsplätze)

1 Grundlagen

1.1 Arbeitsvertrag vs. Dienstvertrag

Bei **Arbeitsverträgen** (oder Dienstverträgen) steht der **Dienst** im Vordergrund. Der Arbeiternehmer muss den Dienst leisten, wird jedoch bezahlt, auch wenn der gewünschte Erfolg nicht eintritt.

Bei **Werkverträgen** steht der **Erfolg** im Vordergrund. Wenn das "Werk" nicht erbracht wird, muss der Auftragnehmer nicht bezahlt werden (z.B. Handwerker).

1.2 Pflichten vor Beginn des Arbeitsvertrags

Auch schon während der Bewerbungsphase existieren vorvertragliche Pflichten, auch wenn noch keine Verträge geschlossen wurden. § 311 Abs. 2 BGB definiert gegenseitige Rücksichts- und Geheimhaltungspflichten.

2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz)

2.1 Grundlagen

2.1.1 Ziel

Das Ziel des Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes (auch **Antidiskriminierungsgesetz** genannt) ist in § **1 AGG** definiert. Es soll Benachteiligungen aufgrund bestimmter (aufgezählter) Merkmale verhindern.

2.1.2 Benachteiligungsverbot

Das **Benachteiligungsverbot** ist in § 7 AGG definiert. Demnach dürften Beschäftigte nicht wegen der genannten Merkmale benachteiligt werden.

Dies gilt auch, wenn das Merkmal gar nicht auf die Person zutrifft, sondern nur angenommen wird.

2.1.3 Ausschreibungen

Gemäß § 11 AGG dürfen Arbeitsplätze nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 AGG ausgeschrieben werden.

2.2 Arten der Benachteiligung

Die Arten der Benachteiligung sind in § 3 AGG definiert.

2.2.1 Unmittelbare Benachteiligung

Eine unmittelbare Benachteiligung liegt gemäß § 3 Abs. 1 AGG vor, wenn eine Person aufgrund der genannten Merkmale eine weniger günstige Behandlung erfährt als andere Personen.

Dies gilt ebenfalls für Frauen, die aufgrund einer Schwangerschaft oder Mutterschaft benachteiligt werden.

2.2.2 Mittelbare Benachteiligung

Eine mittelbare Benachteiligung liegt gemäß § 3 Abs. 2 AGG vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften oder Verfahren Personen wegen der genannten Merkmale benachteiligen, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt, angemessen und erforderlich sind.

Hierbei erfolgt keine direkte Diskriminierung wegen der Merkmale, sondern über Faktoren, die überproportional von dieser Gruppe erfüllt werden.

Ein Beispiel ist die Verweigerung von Teilzeitstellen (benachteiligt Frauen überproportional).

2.2.3 Belästigung

Eine Belästigung ist gemäß § 3 Abs. 3 AGG eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit den genannten Merkmale in Verbindung steht, die Würde der Person verletzt und das Arbeitsumfeld negativ beeinflussen.

2.2.4 Sexuelle Belästigung

Eine sexuelle Belästigung (§ 3 Abs. 4 AGG) ist analog für sexuelle Verhaltensweisen definiert.

Darunter fallen sexuelle Handlungen, Aufforderungen, körperliche Berührungen, Bemerkungen sowie unerwünschtes Zeigen von pornographischen Darstellungen.

2.3 Zulässige unterschiedliche Behandlung

In §§ 8-10 AGG sind Ausnahmen definiert, in denen unterschiedliche Behandlungen zulässig sind.

2.3.1 Berufliche Anforderungen

Wenn die Art der Tätigkeit oder die Bedingungen eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, ist gemäß § 8 AGG eine unterschiedliche Behandlung zulässig.

2.3.2 Religion oder Weltanschauung

Für Religionsgemeinschaften und ihnen zugeordneten Einrichtungen ist gemäß § 9 AGG eine Benachteiligung zulässig, wenn die Religion oder Weltanschauung eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.

Eine Religionsgemeinschaft kann z.B. fordern, dass ein Pastor ihrer Religion angehört.

2.3.3 Alter

Gemäß § 10 AGG ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

Das können z.B. Mindest- oder Höchstalter für bestimmte Tätigkeiten sein.

2.3.4 Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe

Wenn die unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe erfolgt, kann diese gemäß § 4 AGG nur durch §§ 8 bis 10 und 20 AGG nur gerechtfertigt sein, wenn die Rechtfertigung sich auf alle diese Gründe erstreckt.

2.4 Folgen einer Benachteiligung

2.4.1 Pflichten des Arbeitgebers

Gemäß § 12 AGG verpflichtet, (auch vorbeugende) Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu treffen. Während der Aus- und Fortbildung muss er gemäß § 12 Abs. 2 AGG auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen.



Sommersemester 2024

Bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot muss der Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 3 AGG geeignete Maßnahmen zur Unterbindung ergreifen (z.B. Abmahnung, Versetzung oder Kündigung).

Auch wenn die Benachteiligung bei der Ausübung der Tätigkeit **durch Dritte** (z.B. Kunden) erfolgt, muss der Arbeitgeber gemäß § 12 Abs. 4 AGG geeignete Maßnahmen ergreifen.

2.4.2 Leistungsverweigerungsrecht

Falls der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer (sexuellen) Belästigung am Arbeitsplatz, sind die Betroffenen gemäß § 14 AGG berechtigt, ihre Tätigkeit einzustellen.

Sie verlieren dabei nicht den Anspruch auf das Arbeitsentgelt.

2.4.3 Entschädigung und Schadensersatz

Wenn der Arbeitgeber das Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot zu vertreten hat, ist er gemäß § 15 Abs. 1 AGG zu Schadensersatz verpflichtet (selten, da meist kein finanzieller Schaden vorliegt).

Gemäß § 15 Abs. 2 AGG entsteht Anspruch auf Schadensersatz auch für Schäden, die nicht Vermögensschäden sind.

Frist: Gemäß § 15 Abs. 4 AGG muss ein Anspruch innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt bei einer Bewerbung mit dem Zugang der Ablehnung und sonst zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

2.4.4 Beweislast

Gemäß § 22 AGG wird die Beweislast umgekehrt, wenn der Arbeitnehmer Indizien für eine Benachteiligung "beweist".

3 Arbeitsvertrag

3.1 Form

Grundsätzlich ist ein Arbeitsvertrag **formfrei**. Aufgrund des hohen Missbrauchspotentials existiert jedoch ein Nachweisgesetz, das den Arbeitgeber zur Verschriftlichung wichtiger Vertragsbedingungen verpflichtet.

3.1.1 Nachweisgesetz

Gemäß § 2 NachwG muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die wesentlichen Vertragsbedingungen unterschreiben und aushändigen, dazu gehören:

- Namen und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn (und ggf. Ende) des Arbeitsverhältnisses
- Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit
- Dauer der Probezeit
- Zusammensetzung und Höhe des Entgelts (inklusive Regelungen für Überstunden, Prämien, etc.)
- Dauer des Urlaubs

Der Nachweis muss **schriftlich** spätestens **einen Monat** nach vereinbartem Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

3.2 Was regelt der Arbeitsvertrag?

Im Arbeitsvertrag sind die Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses geregelt, dazu gehören:

- Entgelt (und Extras wie Boni, Firmenwagen etc.)
- Urlaub
- Probezeit
- Arbeitszeit (und Überstunden)
- Arbeitesplatzbeschreibung (Ort und Tätigkeit)
- Arbeitgeber
- Regelungen zum Home-Office
- Betriebliche Extras
- Datenschutzpflichten, Geheimhaltungsklauseln, Urheberrechte
- Regeln im Krankheitsfall/Verhinderung (Mutterschutz, Elternzeit)

3.2.1 Synallagma im Arbeitsvertrag

Die **Tätigkeitsbeschreibung** und das **Entgelt** prägen den Arbeitsvertrag und stellen ein **Synallagma** (Vertrag mit gegenseitigen Verpflichtungen) dar.

Der Arbeitnehmer ist zur Arbeitsleistung verpflichtet, der Arbeitgeber zur Entgeltzahlung. Leistet eine Partei nicht, ist die andere Partei ebenfalls nicht zur Leistung verpflichtet.

3.2.2 Boni

Boni gehören ebenfalls zum Entgelt. Diese können entweder **individuell** (Bonus für abgeschlossene Verträge) oder z.B. **abteilungsweise** (bei Erhöhung des Umsatzes) vereinbart werden.

3.2.3 Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind nicht zwingend Teil des Entgelts (und somit des Synallagmas).

Im Streitfall kommt es auf die Auslegung des Arbeitsvertrags an, ob z.B. das Urlaubs- und Weihnachtsgeld noch anteilig für das laufende Jahr ausbezahlt werden muss. Falls es im Arbeitsvertrag im Kapitel "Vergütung" steht, deutet die *systematische Auslegung* auf eine Einbeziehung ins Synallagma hin.

4 Teilzeit und befristete Arbeitsverträge

Teilzeit und befristete Arbeitsverträge sind im **Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge** (TzBfG) geregelt.

4.1 Befristete Arbeitsverträge

4.1.1 Zulässigkeit

Die Befristung ist gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, darunter fallen:

- 1. nur vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung
- 2. im Anschluss an Ausbildung oder Studium
- 3. Vertretung
- 4. Eigenart der Arbeit (z.B. Skilehrer, Bademeister, usw.)



- 5. Befristung zur Erprobung (keine Probezeit!)
- 6. Wunsch des Arbeitnehmers
- 7. bei Vergütung aus befristeten Haushaltsmitteln (z.B. durch den Staat)
- 8. gerichtlicher Vergleich

4.1.2 **Dauer**

Gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist die Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist möglich, wenn die Befristung maximal dreimal verlängert wird und die Gesamtdauer zwei Jahre nicht überschreitet. Wenn zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, ist die Befristung nicht zulässig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG).

Gemäß § 14 Abs. 2a TzBfG ist bei der Neugründung eines Unternehmens die Befristung innerhalb der ersten vier Jahre zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 3 TzBfG ist die Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer älter als 52 ist und unmittelbar vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monat arbeitslos war.

4.1.3 Form

Gemäß § 14 Abs. 4 TzBfG muss die Befristung schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

4.1.4 Folgen unwirksamer Befristung

Ist die Befristung unwirksam, dann gilt gemäß § 16 TzBfG der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ordentliche Kündigung ist dann i. d. R. frühstens zum vereinbarten Ende möglich.

4.1.5 Fristen für Klage bei unwirksamer Befristung

Der Arbeitnehmer muss gemäß § 17 TzBfG innerhalb von drei Wochen nach vereinbartem Ende des befristeten Arbeitsvertrags Klage auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Befristung nicht beendet ist.

4.1.6 Ende des befristeten Arbeitsvertrages

Ein kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag endet gemäß § 15 Abs. 1 TzBfG mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

Ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag endet gemäß § 15 Abs. 2 TzBfG mit Erreichen des Zwecks, der Arbeitnehmer muss jedoch **mindestens zwei Wochen** vorher **schriftlich** informiert werden.

4.1.7 Information über unbefristete Arbeitsplätze

Der Arbeitgeber muss gemäß § 18 Abs. 1 TzBfG unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer über unbefristete Arbeitsplätze zu informieren.